

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Recklinghausen
- im Folgenden Kreis genannt -
und der Stadt Herne
- im Folgenden Stadt genannt -
zur weiteren Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der
Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen**

**Zwischen
dem Kreis, vertreten durch den Landrat,
und
der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Kreistag des Kreises und der Rat der Stadt haben am 29.05.2017 bzw. 11.07.2017 beschlossen, die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises und der Stadt mit veränderten Rahmenbedingungen fortzuführen. Insofern ersetzt diese Vereinbarung die bisherige Vereinbarung vom 21.06.2012.

Mit der Zusammenlegung wird weiterhin die Erwartung verbunden, sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern, als auch Kostenreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Aus diesen Gründen und wegen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz und der Tiergesundheit zukommt, wollen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter fortführen. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Kreis führt die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Stadt im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative, und Abs. 2 Satz 1 GKG in eigener Zuständigkeit über den 31.12.2017 fort.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen

(2) Der Kreis übernimmt damit für die in § 2 aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde bzw. Kreisordnungsbehörde.

(3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört die ganzheitliche Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kreis nimmt folgende Aufgaben wahr (alle angeführten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung):

1. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts,

2. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und den aufgrund des TierGesG erlassenen Vorschriften i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen sowie die Aufgaben des Tierische-Nebenprodukte-Rechts nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. der Verordnung (EU) 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) 1069/2011, dem AGTierSG TierNebG NRW, dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), der Verordnung zur Durchführung des TierNebG (TierNebV) und §§25, 28 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

3. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) und die Zuständigkeit für die Handelsklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz und für Eier und Geflügel gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft,

4. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW),

5. die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte- Beseitigungs-gesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie dem Landeshundegesetz NRW,

6. die Aufgaben der zuständigen Behörde der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (ZustVAMW NRW) genannten Gesetze, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,

7. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW).

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen auf den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten den Kommunen neue Aufgaben übertragen, werden auch diese vom Kreis wahrgenommen. Sollten sich rechtliche Bestimmungen verändern oder neue Gesetze / Verordnungen in Kraft treten, die eine stellenplanmäßige oder gebührenrechtliche Anpassung erforderlich machen, ist auf Wunsch einer Partei unverzüglich nach zu verhandeln, um den Stellenbedarf und den Berechnungsmodus in der Nebenabrede entsprechend anzupassen.

(3) Die Aufgabenübertragung ist umfassend. Sie erstreckt sich insbesondere auf ordnungsbehördliche Verfahren, die die Durchsetzung von Kosten gegen Ordnungspflichtige zum Gegenstand haben.

(4) Der Kreis stellt der Stadt Informationen über die Aufgabenerfüllung periodisch zur Verfügung. Näheres wird in der Nebenabrede geregelt.

§ 3 Personal

Die Auswahl des erforderlichen Personals für den tierärztlichen/wissenschaftlichen Bereich, der Lebensmittelüberwachung und dem Verwaltungsbereich obliegt dem Kreis. Zwei Stellen im Bereich der Lebensmittelüberwachung sind derzeit durch Mitarbeiterinnen der Stadt besetzt. Näheres wird durch einen Personalgestellungsvertrag/Vereinbarung zur Abordnung geregelt.

§ 4 Kosten

(1) Die Stadt übernimmt die für den Kreis durch die Aufgabenübertragung anfallenden anteiligen Arbeitsplatzkosten pauschal gemäß den Berechnungen der KGSt im Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der für das

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen

Abrechnungsjahr jeweils gültigen Fassung. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der Nebenabrede geregelt.

(2) Der Berechnungsmodus wird in der Nebenabrede festgelegt.

(3) Im Falle der Anpassung der Nebenabrede darf dem Kreis kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen.

§ 5 Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen

(1) Die Haushaltsplanung erfolgt durch den Kreis.

(2) Die Stadt leistet jeweils zum 01. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung. Näheres wird in der Nebenabrede geregelt.

(3) Die Jahresabrechnung wird bis zum 30. Juni des Folgejahres vom Kreis erstellt und der Stadt übermittelt. Rück- oder Nachzahlungsbeträge (z.B. aufgrund Anpassung der KGSt-Pauschalen) sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.

§ 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027. Sie verlängert sich anschließend um jeweils zehn Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Sollte die geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, betrachten die Vertragsparteien dies als wichtigen Grund, die Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall gilt die Kündigungsfrist des Abs. 1. Die Regelungen des Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Sofern nach Kündigung der Vereinbarung der Kreis für das beim Kreis für die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt eingesetzte Personal gem. § 3 der Vereinbarung keine stellenplanmäßige und arbeitsvertraglich vereinbarte Einsatzmöglichkeit hat, erstattet die Stadt dem Kreis die Personalkosten gemäß dem Abrechnungsmodus in §§ 1 und 2 der Nebenabrede. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 ist auf zwei Jahre nach Vertragsende begrenzt. Die Stadt erklärt sich durch entsprechende Übernahmeangebote bereit, das bislang zur Aufgabenerfüllung für die Stadt Herne eingesetzte Personal des Kreises gem. § 3, für welches der Kreis keine stellenplanmäßige und arbeitsvertraglich vereinbarte Einsatzmöglichkeit hat, zu übernehmen, so dass die Aufgabenfortführung gewährleistet wird.

§ 7 Nebenabreden, Schriftformklausel

Nebenabreden sind Anlagen zu dieser Vereinbarung und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt und der Kreis verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9 Vertragsbeginn

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Kreis Recklinghausen

Herne, den 19.09.2017

Cay Süberkrüb
Landrat

Herne, den 19.09.2017

Roland Butz
Kreisdirektor

Stadt Herne

Herne, den 19.09.2017

Dr. Frank Dudda
Oberbürgermeister

Herne, den 19.09.2017

Johannes Chudziak
Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen

Hinweis:

Die Bezirksregierung Münster hat die o.a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 26.09.2017 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 40 vom 06.10.2017) gemäß § 24 Abs. 3 GKG bekannt gemacht.